

# Bekanntmachung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß Deckblatt Nr. 90 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Solarpark Waldherr**

hier: Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Satzungsbeschlusses



Mit Bescheid vom 06.07.2022 – Az.: 62FP/LP – hat das Landratsamt Passau die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß dem Deckblatt Nr. 90 der Stadt Vilshofen an der Donau für die Darstellung des Sondergebietes „SO Solarpark Waldherr“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes **wirksam**.

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 17.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Waldherr“ für die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Waldherr“ tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan mit Begründung sowie die jeweilige zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan / Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sowie die in der Aufstellung des Bebauungsplanes aufgeführten Vorschriften, DVGW Merkblatt und DIN-Normen beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 29.07.2022  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

- I. Anschlag an der Amtstafel / Niederlegung im Bauamt am: 02.08.2022
- II. Bekanntmachung in der Tagespresse am: 02.08.2022
- III. Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Vilshofen am: 02.08.2022

F.d.R.

Datum: